

290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Waren- zeichen

Die Republik Österreich
und
die Deutsche Demokratische Republik haben

— in der Entschlossenheit, die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vollinhaltlich anzuwenden —,

— von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit durch Regelung der bei der Zusammenarbeit auftretenden Fragen des Rechtsschutzes von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen zu fördern —,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Republik Österreich:

Dr. Willibald Pahr

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

Die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar Fischer

Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag hat zum Gegenstand, die Regelung der bei der Zusammenarbeit von Partnern aus der Republik Österreich und aus der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen

der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit auftretenden Fragen des Schutzes von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen zu erleichtern.

(2) Partner im Sinne des Absatzes 1 sind Unternehmen, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Republik Österreich und Außenhandelsbetriebe, Kombinate, Betriebe, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 2

Begriff der gemeinsamen Erfindung und des gemeinsamen industriellen Musters und Modells

(1) Gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle sind solche, die in direkter Zusammenarbeit von Staatsbürgern der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik oder von anderen natürlichen Personen, die bei Partnern im Sinne des Artikels 1 beschäftigt sind, im Rahmen der Verwirklichung der zwischen den Partnern abgeschlossenen Verträge über die wissenschaftliche, wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit gemeinsam gemacht worden sind.

(2) Erfindungen und industrielle Muster und Modelle, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, gelten dann als gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle, wenn es die Partner schriftlich vereinbart haben.

(3) Alle anderen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Verträgen der Partner über die wissenschaftliche, wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit entstandenen Erfindungen und industriellen Muster und Modelle sind keine gemeinsamen Erfindungen oder keine gemeinsamen industriellen Muster und Modelle im Sinne dieses Vertrages.

Artikel 3**Rechte an gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen**

(1) Die Partner vereinbaren in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung alle erforderlichen Maßnahmen zur schutzrechtlichen Sicherung und Nutzung von gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen. Insbesondere treffen sie Vereinbarungen

- über ihre schutzrechtliche Sicherung in der Republik Österreich, in der Deutschen Demokratischen Republik und in dritten Ländern;
- über die Benützung der gemeinsamen Erfindung oder der gemeinsamen industriellen Muster und Modelle auf dem Territorium der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik;
- über den Export von Erzeugnissen, die unter Benützung gemeinsamer Erfindungen oder gemeinsamer industrieller Muster oder Modelle hergestellt werden;
- über die Erteilung von Benutzungsrechten an gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen an Dritte.

(2) Kommt keine solche Vereinbarung zwischen den Partnern zustande, dann werden sie sich zur Förderung ihrer Zusammenarbeit von dem gemäß Artikel 4 dieses Vertrages abzuschließenden Abkommen leiten lassen.

Artikel 4**Förderung der Zusammenarbeit**

Zur Durchführung dieses Vertrages und zur Förderung der Zusammenarbeit der Partner sowie des Österreichischen Patentamtes und des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Regierungen der Vertragsparteien ein entsprechendes Abkommen schließen.

Artikel 5**Unterstützung der Partner**

Zur Unterstützung und Erleichterung der Regelung der bei der Zusammenarbeit von Partnern aus der Republik Österreich und aus der Deutschen Demokratischen Republik auftretenden Fragen des

Schutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen werden das Österreichische Patentamt und das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten auf Ersuchen eines Partners (Artikel 1 Absatz 2) ihre guten Dienste leisten.

Artikel 6**Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden zwischen den Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 7**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

(3) Er wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf seiner jeweiligen Gültigkeit durch eine der Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

(4) Im Falle des Außerkrafttretens dieses Vertrages finden seine Bestimmungen auf die gemeinsamen Erfindungen, industriellen Muster und Modelle sowie auf die Warenzeichen weiterhin Anwendung, die während der Geltungsdauer dieses Vertrages entstanden sind und vom Gegenstand des Vertrages erfaßt werden.

Geschehen zu Wien, am 11. November 1980, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Willibald Pahr e. h.

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar Fischer e. h.

VORBLATT

Problem:

Österreichische Unternehmen und Institutionen (= Partner) kooperieren mit solchen der DDR auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet. Dabei können gemeinsame Erfindungen gemacht, gemeinsame industrielle Muster und Modelle geschaffen und gemeinsam geschaffene Industrieerzeugnisse mit Schutzmarken gekennzeichnet werden. Damit im Zusammenhang treten Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes auf, die gelöst werden müssen.

Ziel:

Es sollen die zusammenarbeitenden Unternehmen und Institutionen bei der Regelung einzelner Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes beratend unterstützt werden.

Lösung:

Die Patentämter der Vertragsparteien, d. h. das Österreichische Patentamt und das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR, werden im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten auf Ersuchen eines Partners ihre guten Dienste leisten. Hierzu dienen insbesondere Empfehlungen an die Partner, bestimmte Rechtsgebiete beim Abschluß von Zusammenarbeitsvereinbarungen zu regeln, wobei durch das auf diesem Vertrag basierende Abkommen Empfehlungen in der Form unverbindlicher Richtlinien gegeben werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ratifizierung des Vertrages entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Vertrag ist Gesetzesergänzend und bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen ist im Rahmen des im November 1980 stattgefundenen Staatsbesuches des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik Erich Honecker in der Republik Österreich am 11. November 1980 unterzeichnet worden. Er ist eine Folge der zunehmenden Zusammenarbeit von Unternehmen und Institutionen Österreichs und der DDR auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet. Im Verlaufe der Zusammenarbeit können von den zusammenarbeitenden Unternehmen gemeinsame Erfindungen gemacht, gemeinsame industrielle Muster und Modelle geschaffen und gemeinsam geschaffene Industrieerzeugnisse mit Schutzmarken (Warenzeichen) gekennzeichnet werden.

Es erscheint nun wünschenswert, den zusammenarbeitenden Unternehmen (Partnern) bei der Regelung einzelner Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes an die Hand zu gehen.

Die Lösung dieses Zieles geschieht auf zwei Arten: Zunächst einmal durch ein Tätigwerden der in den Vertragsstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Ämter: Eine konkrete Beratung und Unterstützung der Partner in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes soll auf Ersuchen eines Partners durch das Österreichische Patentamt bzw. durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR erfolgen können.

Ferner ist auf der Grundlage des Artikels 4 des Vertrages am 11. Dezember 1981 ein „Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung

und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen durch Partner der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik bei der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit“ geschlossen worden. Dieses Abkommen, das nicht auf der Stufe eines Gesetzes steht, hat das Ziel, Unternehmen, Institutionen usw. (= Partnern) beider Länder Empfehlungen für eine Regelung der schutzrechtlichen Maßnahmen zur Sicherung und der Nutzung von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen im Rahmen der erwähnten Zusammenarbeit zu geben. Diese Empfehlungen haben den Charakter von unverbindlichen Richtlinien. Von einer bindenden Regelung der Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes wurde abgesehen, um die Vertragsfreiheit der einzelnen Partner beim Abschluß derartiger Zusammenarbeitsverträge in keiner Weise zu schmälern. Den Vertragspartnern steht es jedoch frei, in ihrem innerstaatlichen Bereich auf die Einhaltung der Empfehlungen hinzuwirken.

Der Vertrag selbst zeigt auf, welche Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes die Partner beim Abschluß von Zusammenarbeitsvereinbarungen regeln sollen, um solcherart von vornherein sicherzustellen, daß wichtige Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes nicht vereinbarungsfrei und damit ungeregt bleiben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Absatz 1 legt den Gegenstand des Vertrages fest: Er soll eine Erleichterung der Regelung jener Fragen des Schutzes von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen (= Schutzmarken) bieten, die bei der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit von „Partnern“ (Absatz 2) aus Österreich und der DDR entstehen können. Der Begriff der „gemein-

samen Erfindung“ und des „gemeinsamen industriellen Musters und Modells“ ist in Artikel 2 definiert.

Absatz 2 erläutert den Begriff „Partner“, der im Text des Vertrages zur Bezeichnung von Unternehmen, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der Republik Österreich und von Außenhandelsbetrieben, Kombinat, Betrieben, Institutionen und Forschungseinrichtungen in der DDR verwendet wird.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 definiert den Begriff der „gemeinsamen Erfindung“ und des „gemeinsamen industriellen Musters und Modells“ als solche, die in direkter Zusammenarbeit von Staatsbürgern der Republik Österreich und der DDR oder von anderen natürlichen Personen, die bei „Partnern“ beschäftigt sind, im Rahmen eines Zusammenarbeitsvertrages gemeinsam gemacht worden sind. Die Erfinder müssen daher bei einem „Partner“ in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben, die Erfindung gemeinsam gemacht haben und im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages tätig geworden sein. Erfindungen bzw. Muster und Modelle, auf die eines oder mehrere dieser Kriterien nicht zutreffen, sind in den folgenden Absätzen behandelt.

Absatz 2 ermöglicht den Partnern durch schriftliche Vereinbarung auch solche Erfindungen sowie Muster und Modelle zu „gemeinsamen“ zu erklären, die von der Definition des Absatzes 1 nicht erfaßt werden.

Absatz 3 stellt ausdrücklich fest, daß „alle anderen“ im Verlaufe einer Zusammenarbeit von Partnern gemachten Erfindungen nicht als „gemeinsam“ im Sinne des Vertrages anzusehen sind. Daraus ergibt sich zwingend, daß nicht jede Erfindung im Rahmen einer Zusammenarbeit „gemeinsam“ ist. Diese Erfindungen können daher vom Erfinder bzw. bei Vorliegen einer Dienstleistung (§§ 6 bis 19 Patentgesetz) von dessen Dienstgeber ohne Rücksicht auf den Partner der Zusammenarbeit geschützt und verwertet werden. Das gleiche gilt analog bezüglich der industriellen Muster und Modelle.

Zu Artikel 3:

Absatz 1 hat programmatischen Charakter. Er geht davon aus, daß Rechtsgebiete, die beim Abschluß einer Zusammenarbeitsvereinbarung ungeregt bleiben, Anlaß zu Konflikten zwischen den Partnern geben können. Die Vertragsstelle stellt daher das Postulat auf, daß die Partner in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung alle erforderlichen Maßnahmen zur schutzrechtlichen Sicherung und Nutzung von gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen treffen sollen und fügt diesem Postulat eine beispielsweise Aufzählung von

Rechtsfragen, für die eine Vereinbarung in besonderem Maße vorteilhaft ist, an.

Absatz 2 legt den Partnern nahe, wie sie sich verhalten sollen, wenn über ein Rechtsgebiet bzw. über eine Frage keine Vereinbarung zustande gekommen ist: Sie sollen sich vom Inhalt des Abkommens leiten lassen, das zu diesem Zweck auf der Grundlage des Artikels 4 zwischen den Regierungen der Vertragsparteien geschlossen worden ist und das zum Ziel hat, Empfehlungen in der Form von unverbindlichen Richtlinien zu geben.

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel sieht programmatisch vor, daß zur Durchführung des Vertrages und zur Förderung der Zusammenarbeit der Partner die Regierungen der Vertragsparteien ein entsprechendes Abkommen schließen werden. Dieser Artikel berücksichtigt aber auch, daß das Österreichische Patentamt und das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR die in Artikel 5 vorgesehene Unterstützung der Partner insbesondere dann in zufriedenstellender Weise bewerkstelligen werden können, wenn sie selbst enge und gute Kontakte pflegen. Das Regierungsabkommen gemäß Artikel 4 soll daher auch der Förderung der Zusammenarbeit der beiden Ämter dienen.

Das in Artikel 4 vorgesehene Abkommen ist am 11. Dezember 1981 in Wien unterfertigt worden und wird gemeinsam mit diesem Vertrag in Kraft treten.

Zu Artikel 5:

Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes findet im Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, in der geltenden Fassung, im Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, in der geltenden Fassung und im Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 261, von Nebengesetzen und internationalen Vertragswerken abgesehen, ihre hauptsächlichliche Grundlage. Das Österreichische Patentamt hat schon bisher auf der Basis der bestehenden Rechtsvorschriften Auskünfte über die von ihm verwalteten Rechtsgebiete erteilt.

Der Inhalt des Artikels 5 geht aber darüber hinaus: Zur Unterstützung und zur Erleichterung der Regelung der bei der Zusammenarbeit der Partner auftretenden Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes soll — neben dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR — das Österreichische Patentamt seine guten Dienste leisten, und zwar schon auf Ersuchen eines Partners (der somit auch ein „Partner“ aus der DDR sein kann).

Der Begriff „gute Dienste leisten“ ist so zu verstehen, daß — über Ersuchen — das Österreichische Patentamt alles unternehmen soll, um den „Partnern“ zu einer einvernehmlichen Regelung von Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes ein-

schließlich der einvernehmlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über bestehende Regelungen zu verhelfen.

Da eine solche Kompetenz für das Österreichische Patentamt bislang nicht besteht, hat Artikel 5 gesetzergänzenden Charakter. Die Ämter haben bei der Leistung ihrer guten Dienste „im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten“ vorzugehen, dh. die vorliegende Vertragsstelle will außer der grundsätzlichen Kompetenz für diese neuartige Tätigkeit der beiden Ämter kein neues materielles oder formelles Recht schaffen. Insbesondere können die Ämter hiebei keinerlei Zwang setzen, sondern sie haben nur darauf hinzuwirken, daß die Partner untereinander — freiwillig — die entsprechenden Rechtshandlungen setzen.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel sieht vor, daß Änderungen und Ergänzungen des Vertrages schriftlich — auf diplomatischem Wege — vereinbart werden können.

Zu Artikel 7:

Absatz 1 stellt fest, daß der Vertrag der Ratifizierung bedarf.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 3 sieht zunächst eine zehnjährige Dauer des Vertrages vor, die jedoch stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert werden kann.

Absatz 4 stellt fest, daß die Bestimmungen des Vertrages bei Außerkrafttreten auf gemeinsame Erfindungen usw., die während seiner Geltungsdauer entstanden sind und vom Gegenstand des Vertrages umfaßt werden, weiterhin Anwendung finden.

III. Zum Abkommen gemäß Artikel 4

1. Auf der Zielsetzung des Artikels 4 des Vertrages aufbauend, beabsichtigt das Abkommen, den „Partnern“ Empfehlungen für eine Regelung der schutzrechtlichen Maßnahmen zur Sicherung und

der Nutzung von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Schutzmarken (Warenzeichen) im Rahmen der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zu geben. Diese Empfehlungen haben den Charakter von unverbindlichen Richtlinien, jedoch werden — in Übereinstimmung mit der in keiner Weise berührten innerstaatlichen Gesetzgebung — insbesondere die beiden zur Leistung ihrer guten Dienste verpflichteten Ämter den Partnern die Beachtung dieser Richtlinien nahelegen.

2. Um Konfliktsituationen von vornherein möglichst auszuschalten, enthält das Abkommen Empfehlungen zur schutzrechtlichen Sicherung gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle (Artikel 2), über das Benutzungsrecht an denselben in der Republik Österreich und in der DDR (Artikel 3) sowie in Drittländern (Artikel 4), über die Zusammenarbeit der Partner (Artikel 5), über die Vergütung an die Urheber (Artikel 6) und über Schutzmarken (Artikel 7).

3. Den Partnern wird empfohlen, bei Meinungsverschiedenheiten Verhandlungen zur gütlichen Einigung aufzunehmen und bei Nichtzustandekommen von solchen womöglich die Schiedsgerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen (Artikel 8).

4. In Durchführung des Artikels 4 des Vertrages, der auch die Förderung der Zusammenarbeit des Österreichischen Patentamtes und des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der DDR vorsieht, enthält das Abkommen in Artikel 9 eine beispielsweise Aufzählung von Gebieten, auf denen eine solche Zusammenarbeit besonders zweckdienlich erscheint.

5. Schließlich enthält auch das Abkommen Regelungen bezüglich Änderungen, Ergänzungen, Inkrafttreten und Geltungsdauer (Artikel 10 und 11). Da das Abkommen bereits am 11. Dezember 1981 abgeschlossen worden ist, wird es gemäß seinem Artikel 11 Absatz 1 mit dem Inkrafttreten des Vertrages gleichfalls in Kraft treten.